

# **Richtlinien zur Förderung von Vereins- und Jugendarbeit der Gemeinde Großwallstadt**

## **Zweck:**

Die Gemeinde Großwallstadt unterstützt und fördert gemäß ihrer finanziellen Möglichkeiten die vom Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales und Sport vorgeschlagenen und vom Gemeinderat per Beschluss vom 20.02.2024 genehmigten Richtlinien, die satzungsgemäßen Ziele der ortsansässigen und gemeinnützigen Vereine. Darüber hinaus wird im Einzelfall und auf Antrag eine Förderung gewährt, wenn eine Ausübung der sportlichen oder kulturellen Tätigkeit in der Gemeinde nicht angeboten wird. Über einen solchen Antrag entscheidet der Ausschuss für Jugend-, Familie, Senioren, Soziales und Sport.

Die Gemeinde Großwallstadt gewährt, neben der Überlassung der gemeindlichen Übungs- und Sportstätten, den bei der Gemeinde gemeldeten gemeinnützigen Vereinen finanzielle Zuschüsse nachfolgenden Richtlinien.

## **I. Jugendarbeit**

Die Förderung erfolgt an Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Mitglieder in einem Großwallstädter Verein sind.

Den eingereichten Antragsunterlagen sind stets Mitgliederlisten, aus denen der jeweilige Wohnort und die Geburtsdaten, der zu fördernden Personen, hervorgehen, beizufügen. Bei Fahrten, Zeltlager und Herbergsaufenthalten sind Teilnehmerlisten mit Originalunterschrift erforderlich.

Bei Zuschussanträgen der Vereine, die an den BLSV oder den Kreisjugendring gehen genügen Fotokopien der Teilnehmerlisten.

1. Jeder Verein erhält für seine gemeldete Jugendabteilung einen Sockelbetrag von **300 €**.
2. Für örtliche Spieltage und Ferienspiele wird ein pauschaler Tagessatz von **100 €** gewährt. Es werden pro Verein höchstens 3 Spieltage bezuschusst. Die Dauer eines Spiel- bzw. Ferienspieltags sollte mindestens 6 Stunden betragen.
3. Für die weitere Jugendarbeit wird ein Gesamtbetrag von **7.000 €** zur Verfügung gestellt und nachfolgenden Kriterien verteilt:
  - a) Förderung nach **Mitgliederzahl – 2.500 €**
  - b) Förderung von **Jugendbildungsmaßnahmen – 4.000 €**

Hier sollen insbesondere die Durchführung von Zeltlagern, der Aufenthalt in Jugendherbergen und Ausflugsfahrten bezuschusst werden. Die Förderung

regelt sich nach Teilnehmerzahl und Tagen. Es wird maximal eine Dauer von 8 Tagen gefördert. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Pro 10 teilnehmende Jugendliche wird zusätzlich ein Betreuer gefördert.

## II. Förderung von Großgeräten

Großgeräte von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2007 wie folgt gefördert:

1. Ein Antrag zur Förderung der Beschaffung eines Großgeräts kann alle 5 Jahre erfolgen.
2. Der Mindestwert eines zu fördernden Großgerätes beträgt gemäß Richtlinien **500 €**, der Maximalwert **6.500 €**. Der gemeindliche Zuschuss beträgt bis zu **30 vom Hundert** der Anschaffungskosten.
3. Übersteigt der Anschaffungswert **6.500 €** so ist entgegen Punkt 2. eine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich.
4. Beschaffungsanträge müssen bis spätestens zum **30. November** des Vorjahres unter Vorlage entsprechender Angebote bei der Gemeinde eingereicht und von der Verwaltung unter Einbeziehung **Punkt 3** genehmigt werden. Um den Zuschuss zu erhalten muss ein Zahlungsnachweis vorgelegt werden.
5. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn andere Fördermöglichkeiten von Vereinen, bei Schulkooperation oder sonstigen Fördermöglichkeiten möglich gewesen wären und vom Antragsteller nicht berücksichtigt wurden.

## III. Bauvorhaben

Die Gemeinde Großwallstadt unterstützt Bauvorhaben und Investitionen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und legt hierfür folgende Kriterien fest:

1. Ein Antrag zur Unterstützung eines Bauvorhabens kann alle 5 Jahre gestellt werden. Eine Abweichung hiervon kann nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen.
2. Der zuschussfähige Aufwand im Sinne dieser Richtlinie ist der um überregional gewährte Zuschüsse gekürzte bzw. verringerte Investitionsaufwand.
3. Staffelung zuschussfähiger Aufwand
  - a) **1000 €** bis **10.000 €**
  - b) **10.000 €** bis **20.000 €**
  - c) **20.000 €** bis **100.000 €**

d) über **100.000 €**

#### 4. Zuschusshöhe

Neben Umfang und Zweckmäßigkeit baulicher und anderer Investitionen werden bei der Bemessung des Fördersatzes die Anzahl der Vereinsmitglieder und die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde berücksichtigt. Folgende maximale Förderhöhe werden der Staffelung Punkt 3 zu Grunde gelegt:

a.) bis zu 20 vom Hundert

b.) bis zu 15 vom Hundert

c.) bis zu 10 vom Hundert

d.) bis zu 5 vom Hundert

### IV. Übungsleiter, Dirigenten und Chorleiter

- 1.) Die Übungsleiter und die Mitglieder der Sportvereine erhalten ihre Förderung wie bisher über den vom Landratsamt festgesetzten und errechneten Zuschuss.
- 2.) Für die Aufwandsentschädigung von Dirigenten und Chorleitern wird der für 2007 vom Landratsamt ermittelte Satz für Übungsleiter Großwallstädter Vereine zu Grunde gelegt. Für die Kultur treibenden Vereine wird für die Erwachsenen- und Jugendabteilung jeweils nur 1 Dirigent bzw. Chorleiter als förderfähig anerkannt. Dies bedeutet: TVG-Sänger 1 Stelle, Musikverein einschließlich Jugendabteilung 2 Stellen und MGV einschließlich Belcanto und Jugendabteilung 3 Stellen. Die Pauschale wird für Chorleiter bzw. Dirigenten auf **300 €** jährlich festgesetzt.

### V. Kulturelle und sonstige Vereine

Für die kulturell und sonst tätigen Vereine, die keine Förderung über ihren Verband erhalten, wie z.B. VdK, MGV, TVG-Sänger, und Musikverein, wird ein Fördertopf mit einer Einlage von **4.000 €** jährlich gebildet. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach gemeldeten aktiven Mitgliedern auf Antrag.

### VI. Musikausbildung

Die musikalische Ausbildung kann im Musikverein bzw. einer umliegenden Musikschule erfolgen. Die Förderung wird monatlich berechnet. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich auf Antrag an die Eltern. Die Förderungsbeträge werden wie folgt festgelegt.

1. Einzelunterricht: monatlich **12 €**
2. Gruppenunterricht: monatlich **7 €**

## **VII. Sporthallenmieten für Großwallstädter Jugendmannschaften**

1. Die Großwallstädter Vereine sind für ihre Jugendlichen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2008 von der Sporthallenmiete der gemeindeeigenen Hallen befreit.
2. Auf gesonderten Antrag können für Großwallstädter Vereine Teile der Sporthallenmieten außerhalb von Großwallstadt gelegenen Sportstätten, die hier nicht zur Verfügung stehen, übernommen werden.

Dies gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen.

## **VIII. Sonstige Förderungen, auch für Veranstaltungen freier Gruppen**

Maßnahmen wie zum Beispiel Kleiderbeschaffung mit Vereinseblem, besondere Chorkonzerte etc., die nicht unter die unter Punkt **I** bis **VI** aufgeführt sind, bedürfen eines gesonderten Antrags. Solche Anträge dürfen nur im Abstand von 2 Jahren gestellt werden. Die Förderhöhe darf den Betrag von bis zu **1000 €** nicht übersteigen und wird im Rahmen der normalen Haushaltsgeschäfte vom Bürgermeister festgelegt. Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat die Förderung mit. Ebenso können Sachleistungen gewährt werden

## **IX. Ausnahmen**

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales und Sport behält sich vor, bei besonderen Anlässen und außergewöhnlichen sportlichen oder kulturellen Leistungen und Veranstaltungen abweichend von den Richtlinien Zuschüsse zu gewähren.

## **X. Finanzierung**

1. Die Finanzierung wird bei den Haushaltsberatungen in den Haushalt eingestellt.
2. Fördergelder für beantragte Maßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und entsprechende Anträge vor Inangriffnahme der Maßnahme gestellt wurden. Eine Refinanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Die Fördergelder sind zweckgebunden. Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
4. Der Empfänger hat über die Verwendung der Förderung einen Nachweis zu führen. Die Gemeinde ist berechtigt diesen Nachweis zu prüfen.

Großwallstadt, den 21.02.2024

Roland Eppig, 1. Bürgermeister